

Berathen. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.  
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 8—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.  
Dreitagsblatt; durch den Briefträger ins Haus gebracht  
 kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petitszette oder deren Raum im Morgenblatt  
15 Pf., im Abendblatt und Neuenblatt 30 Pf.

# Stettiner Zeitung.

## Abend-Ausgabe.

Montag, 25. Juni 1894.

Annahme von Inseraten Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Agenturen in Deutschland: In allen grösseren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler G. L. Daube, Invalidendank, Berlin Bernh. Arndt, Max Gestmann, Elberfeld W. Thines, Greifswald G. Illies, Kalle a. S. J. Bärk & Co., Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens, In Berlin, Hamburg u. Frankfurt a. M. Heinr. Eisler, Copenhagen Aug. J. Wolff & Co.

### Ein neues Attentat.

#### Präsident Carnot ermordet!

Ganz Frankreich und mit ihm wohl die ganze zivilierte Welt befindet sich in Aufregung über ein Attentat, welches gestern Abend gegen den französischen Präsident Carnot, welcher sich zum Besuch der Ausstellung in Lyon aufhielt, verübt ist und einen so traurigen Ausgang hatte, daß der selbe nicht mehr unter den Lebenden weilt. Uns sind darüber folgende Telegramme zugegangen:

Lyon, 25. Juni. Als Präsident Carnot gestern Abend das Palais Commers verließ, um sich nach dem Theater zu begeben, stürzte sich ein Individuum auf ihn und verlor ihm einen Dolchstich in die Nähe des Herzens. Carnots Zustand ist hoffnungslos.

Yon, 25. Juni. Bei dem Attentat auf Carnot stieß der Rhônepräfekt Richard, welcher neben Carnot saß, den Attentäter auf die Straße hinab, wo er verhaftet wurde. Er erklärte, Italiener zu sein und Cesario Giovanni Santo zu heißen. Sein Alter sei 22 Jahre. Er spricht schlecht französisch, wohnt seit 6 Monaten in Lyon und kam gestern früh nach Lyon. Im Theater war die Nachricht vom Präsidenten mitgetheilt worden, worauf sich furchtbare Scenen der Aufregung und des Entsehens abspielten. Carnot wurde nach der Präfektur gebracht, wo er um 12 Uhr starb.

Paris, 25. Juni. Hier herrscht fürchterliche Aufregung, einzelne Blätter melden bereits den Tod Carnots. Der Attentäter ist festgenommen, er ist ein Italiener namens Stefano.

Yon, 25. Juni. Hier herrscht eine furchtbare Erbitterung, die Volksmenge erfüllte und demonstrierte sämtliche italienische Restaurants. Die Polizei und Militärs polieren besezen zum Schutz das italienische Konsulat und die von Italienern bewohnten Häuser.

\* \* \*

Maria François Sadi Carnot wurde als Sohn des französischen Publizisten und Staatsmannes Lazare Hippolyte C. am 11. August 1837 zu Lüttres geboren, befreite die Politik, dann die Brücken- und Wegebaukunst und wurde Ingenieur in Lyon, wo er wichtige technische Arbeiten, insbesondere die große Rhônebrücke bei Collonge ausführte. Im Januar 1871 wurde er Präfekt im Département seine insérante und erhielt den Auftrag, als außerordentlicher Kommissar die nationale Vertheidigung in der Normandie zu organisieren. Nach Abschluß des Waffenstillstandes, 7. Februar, trat er zurück. Schon am nächsten Tage wurde er in die Nationalversammlung gewählt, wo er zur Union républicaine gehörte, 1876 entsendet in der Wahlkreis Deauville in die Députiertenkammer. Als solcher gehörte er zu den 363, die gegen den Staatsstreich vom 16. Mai 1877 protestierten. Er wurde 1877 wieder gewählt und 26. August 1878 Unterstaatssekretär unter Freycinet als Baudenominister. Am 26. September 1880 übernahm er selbst dieses Portefeuille unter Ferry und trat 14. November 1881 mit diesem zurück. In der Legislaturperiode 1871—81 stimmte er als gemäßigter Republikaner gegen den Antrag, das Ministerium vom 16. Mai in Vollzugskontrolle zu versetzen, dann gegen Verwaltung des Volksschulunterrichts, Abwehrarbeit des Richter und Aufhebung des Kultusbudgets. 1882 wieder gewählt, war er 1883 und 1884 Vizepräsident der Kammer, bis er 6. April 1885 im Ministerium Brissac wieder die öffentlichen Arbeiten und am 16. April die Finanzen übernahm, die er auch in dem folgenden Ministerium Freycinet bis 2. Dezember 1886 bekleidet. Nach dem Rücktritt Freycins von der Präsidenschaft wurde neben Ferry und Freycinet sofort Carnot als Kandidat ange stellt, der zwar nicht die politische Geltung, aber auch nicht die Herrschaft und den rücksichtslosen Charakter jener beiden befaßt. Gleich im ersten Wahlgang, 3. Dezember 1887 erhielt Carnot die meisten Stimmen und in der eingerufenen Wahl drang er mit 616 von 827 Stimmen der Kongressmitglieder durch. Von allen republikanischen Parteien ward ihm Vertrauen entgegengebracht, das er durch würdige, konstitutionelle Haltung zu recht fertigen suchte. Seine wiederholten Reisen im Lande und seine friedlichen Kundgebungen gegenüber dem chauvinistischen Drängen der Bourgeoisie haben viel Sympathien der ruhig denkenden Volkseliten eingetragen. 1889 erfuhr er die Weltausstellung und präsidierte allen Festen, ihr glänzender Erfolg bestätigte sein Ansehen. Carnot ist kein glänzender, wohl aber ein klarer Redner und ein unermüdlicher Arbeiter. Von literarischen Arbeiten Carnots ist besonders seine Übersetzung von J. Stuart Mill's Werk über die Revolution von 1848 ins Französische bekannt.

Krankenversicherung erwachende Anspruch auf Beschäftigung derselben Arbeiter im Haupt- und Nebenbetriebe u. s. w.) vorgezeigt werden.

### Deutschland.

Berlin, 25. Juni. Mit schlichtem Abschied sind nach der neuen Rang- und Quartierliste im letzten Berichtsjahr seit April 1893 nicht weniger als 51 Offiziere entlassen worden, eine ungewöhnlich grosse Zahl, darunter 32 von der Infanterie, 11 von der Kavallerie, 5 von der Feldartillerie, 11 von den Pionieren und 2 vom Train. Darunter befanden sich 1 Rittmeister, 16 Premierleutnants und 34 Sekondeleutnants. Von den Abgegangen kamen 19 auf die Zeit vom 1. April bis 12. Oktober und 32 auf die folgende Zeit, so daß also besonders im letzten Halbjahr die Zahl der Entlassungen mit schlichtem Abschied erheblich war. Aus der Reserve sind 15, aus der Landwehr 21 Offiziere mit schlichtem Abschied entlassen, so daß aus der Armee im Ganzen 86 Offiziere auf diese Weise ausgeschieden sind.

Der Kaiser hat eine neue Beschwerde ordnung für Mannschaften vom Feldwebel abwärts, die nach den ihm angegebenen Grundsätzen ausgeschrieben worden ist, gutgeheißen. Der Reichstag hat wiederholt durch ausdrücklichen Beschluss eine anderweitige Regelung des Beschwerdewesens als eins der wichtigsten Mittel gefordert, um Misshandlungen der Mannschaften durch Vorgerichte vorzubeugen. Aus diesem Gesichtspunkte heraus schreibt die „Kiel Ztg.“:

Nach den bestehenden Vorgerichten wird derjenige, der eine Beschwerde erhebt, die sich hinterher als ungerechtfertigt erweist, bestraft.

Auf Artikel 23 der Kriegsartikel wird, wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde einbringt, mit Arrest oder mit Gefangen oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft. Bei der notwendigen Rückicht auf die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin wird gegen die Bestrafung wegen wissenschaftlicher Beschwerden nichts einzuwenden sein. Ferner aber bestimmt der Artikel: „Wen leichter auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden, oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem Dienstwege anbringt, wird mit Arrest bestraft.“ Die Fassung dieses Artikels ist nur zu geeignet, in manchen Fällen den Soldaten von der Einreichung auch gerechtfertigter Beschwerden abzuhalten. Wo liegt das Kriterium zur Beurtheilung, ob in einem bestimmten Falle eine Beschwerde, welche die vorgesehene Instanz als unbegründet zurückweist, „leichter“ erhoben ist? Die entsprechende Bestimmung des Militär-Strafgeebudes (S. 152) hat inzwischen eine Eränderung durch den Allerhöchsten Erlass über die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 erhalten. In diesem wird bestimmt: „Beschwerden, welche von Seiten der entscheidenden Vorgesetzten für unbegründet erachtet werden, weil sie von falschen Vorwürfen oder unrichtigen dienstlichen Akten“ — „aus den vorsätzlichen Fällen, in denen eine Verhöhlung der tatsächlichen Verhältnisse doch in einer Weise vorliegt, die die Beschwerdeführer erfüllen kann“ — „durch die Befreiung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch diese, im Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits durchgeföhrte Beschränkung der rechtsprechenden Thätigkeit der obersten Instanz auf ein Revisionssachen, welches sich auf die rechtliche Beurtheilung, die Rechtfeststellung von Verhältnissen wider den klaren Inhalt der Alten und die Beurtheilung wesentlicher Mängel des Verfahrens erstreckt, wird eine wesentliche Einführung der höchsten Instanz erreicht, die sich namentlich für das Reichs-Versicherungswamt als notwendig herausgestellt hat. Eine weitere Erhöhung soll hinsichtlich minder wichtiger Geschäfte dadurch verhindert werden, daß die Entscheidungen über Zugehörigkeit zu den Genossenschaften, sowie über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsworstände auf Landesbehörden übergehen. In naher Verbindung hiermit stehen die zur Erhaltung von Arbeitskräften in dem Personal an Sparten von den Versicherungsämtern zu entziehen. Durch

mit durchschnittenem Halse aufgefunden. Näherte Einzelheiten über den hier zweifellos vorliegenden Nord seien bisher.

Die Ziehung der 8. Marienburger Gelblotterie, welche bereits am 21. d. M. stattfanden sollte, ist bis zum 18. und 19. Oktober d. J. verlegt.

— Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Schweinepest und Schweißwiederkunft ist zur Verminderung der weiteren Ausbreitung der Krankheit für den Regierungsbau Stettin das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen und Straßen ist bis auf Weiteres verboten. Das Gleiche gilt von dem Wagentransport von Schweinen zu Handelszwecken.

In Cuxow entstand auf dem Gute heute Morgen gegen 2 Uhr Feuer, durch welches ein großer Pferdestall und ein Speicher ein Raub der Flammen wurden.

Der Besitzer von "Waldbors Griebel" war gestern Vormittag damit beschäftigt, sein Lotal zum Empfang eines Vereins auszuzeichnen, beim Beifügen einer Flagge stürzte er von einer Stange herab, fiel ins Wasser und ertrank.

Personal-Veränderungen in der evangelischen Landeskirche Pommerns. Berufungen, Versetzungen u. s. w. Clericus, Pastor in Pinnow, Dz. Wolgast, zum Pastor in Bützow, Dz. Klamroth.

3. Prediger in Dramburg, zum Pastor in Alt-Körlitz, Dz. Dramburg. — Rahn, Hilfsprediger in Grabow a. D., zum Pastor in Strasen, Dz. Regenwalde. — Scherich, Pfarrvorst in Kramplowitz, Dz. Lauenburg, zum Pastor in Bredow, Dz. Stolp-Stadt. — Kannenberg, Pred.-Amtskand. zum Hilfsprediger in Pöbelnich, Dz. Stettin-Land. — Knack, Pred.-Amtskand. zum Hilfsprediger in Grabow a. D. — Schneider, Hilfsprediger zu Neeschen bei Garz a. D., zum Marienfarmer ernannt.

Emeritierungen. Dieckhoff, Pastor in Breitenfelde, Dz. Daber, d. 1. Oktober d. J. im 78. Lebensjahr, — Meyer, Pastor in Pöhlen, Dz. Tempelburg, d. 1. Oktober d. J. im 72. Lebensjahr, — 47. Amtesj. — Haack, Pastor in Tribsees, Dz. Grunen, d. 1. Oktober d. J. im 70. Lebensjahr, — 42. Amtesjahr.

Todesfälle. Strecker, Pastor emer. zu Stargard i. P., früher in Prümm, Dz. Kolberg, am 23. Mai d. J. im 79. Lebensjahr. — Nobiling, Superintendent a. D. und Pastor in Richtenberg, Dz. Frankenburg, am 7. Juni d. J. im 62. Lebensjahr, — 37. Amtesjahr. — Eredigter Pfarrstellen. Pinnow-Murchin, Dz. Wolgast, Pr. Patr. mit 2 R., durch Pers. d. 1. Juli d. J. erled. Einf. 2481 M. u. fr. W. — Breitenfelde, Dz. Daber, Pr. Patr. m. 2 R., wird d. 1. Oktober d. J. durch Emerit. erledig. Einf. 3885 M. u. fr. W., wovon jedoch 8 S. lang die Pfundabzug an den Pens.-Fonds zu zahlen ist. — Pöhlen, Dz. Tempelburg, lgl. Patr. mit 3 R., wird d. 1. Oktober d. J. durch Emerit erledigt. Einf. 1821 M. u. fr. W., wovon bis zum 1. Oktober 1902 die Pfundabzug an den Pens.-Fonds zu entrichten ist. — Wiederhol. durch Wahl der verein. Gem.-Organe, Bewerb. sind an das Konstit. zu Stettin zu richten. — Tribsees, Dz. Grunen, Diaconat, wird d. 1. Oktober d. J. durch Emerit erledigt, Einf. 3772 M. u. fr. W., wovon 8 S. lang die Pfundabzug an den Pens.-Fonds zu zahlen ist. — Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt auf Vorschlag des Magistrats zu Tribsees durch die Kirchenbehörden. — Preimhausen, Dz. Stargard, durch Lobeck erled. in d. 1. Jan. 1895, wiederverändert, sein Amt ist inzwischen verstorben, rechtschaffener Bürgermeister Vertr. an sich gebracht. — Rip-Rip ist der Verweisung nahe, als er die Veränderung bemerkte, welche mit ihm vorgangen, aber schließlich findet er Verjährung in dem Glück seiner Tochter, welche sich mit dem Sohne des Bürgermeisters verheirathet. — Man sieht schon aus diesen kurzen Umrissen der Handlung, daß es der Oper an "Romantik" nicht fehlt. Der "Komik" ist gleichfalls ein Plätzchen eingeräumt, besonders in der ersten Abtheilung des zweiten Aktes, doch wird dieselbe dort fortgesetzt.

### 3. internationales Rad-Wettsfahren.

Stettin, 25. Juni. Der Verein für Rad-Wettsfahren veranstaltete gestern auf der Bahn bei Westend das dritte diesjährige internationale Rad-Wettsfahren und wenn der Besuch desselben seitens des Publikums auch etwas zu wünschen übrig ließ, so bewiesen die Anwohner doch ihr besonderes Interesse an dem Sport dadurch, daß sie trotz Donner und Regen stand hielten, bis die Rennen beendet waren. Das Zweirad-Vorgeraden musste wegen nicht genügender Beteiligung ausfallen und sollte daher am Schlus ein 20 Kilometerfahren eingeleget werden, doch auch dieses mußte unterbleiben, da inzwischen die Witterung ungünstig geworden war. Die übrigen Rennen nahmen zum Theil einen sehr interessanten Verlauf und ist anzuerkennen, daß der Vorstand fortgesetzt bemüht ist, denjenigen durch Herausziehung auswärtiger Fahrer erhöhte Heiz zu verleihen, auch gelten waren eine große Anzahl auswärtiger Fahrer anwesend, so aus Berlin, Spanien, Hamburg, Hale, Friedebau, Lübeck, Leipzig und Wegeleben i. Harz. Neben dem hier schon bekannten Otto Stumpf-Berlin lernten wir in Fritz Lauenroth-Wegeleben einen trefflichen Fahrer kennen, der seinen Gegnern den Sieg sehr schwer machte und fast stets die Führung übernahm. Als ein Radfahrer von seltener Ausdauer erwies sich seiner Al. Koehler-Friedebau, von den 6 stattgehabten Rennen nahm er selbst an 5 Theil und bewährte sich so trefflich, daß er einen ersten und 3. dritte Preise davontrug. — Leider wurden die Rennen mehrfach durch Regenschauer gestört und eines der interessantesten Rennen, das Zweirad-Tandemfahren mit Vorgabe, stand unter strömendem Regen statt. Der Verlauf der einzelnen Rennen war folgender:

1. Zweirad-Ermunterungsfahren, 2000 Meter (5 Runden). Rekord: 8 Min. 45<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek. 3 Chrenpreise. Von 8 Rennen erschienen 7 Fahrer am Start. Erster wurde Hoffmann vom R. R. "Wanderer" in Spanien in 8 Min. 30<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek. Zweiter: Bernhard Stöver jun. in 3 Min. 36<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek. und Dritter: Emil Kämpe in 3 Min. 31 Sek. — 2. Hochrad-Hauptfahren, 4000 Meter (10 Runden). Rekord: 6 Min. 48<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek. 3 Chrenpreise. Es starteten 6 von 7 Wettbewerben. Erster: Paul Leinert vom R. R. "Sport" in Stettin in 7 Min. 52 Sek.; Zweiter: E. Mewes vom R. R. "Wanderer" in Hamburg in 7 Min. 52<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek.; Dritter: Alfred Koehler-Friedebau in 7 Min. 54 Sek.

3. Niederrad-Hauptfahren, 5000 Meter (12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Runden). Rekord: 7 Min. 45<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek. 3 Chren- und 1 Führungspreis. Von 14 gemeldeten Fahrern starteten 12 und entwickelte sich das Rennen sehr interessant. Fritz Lauenroth übernahm fast von Anfang an die Führung zwischen ihm und Otto Stumpf entspann sich bald ein harter Kampf und gingen beide fast gleichzeitig durchs Ziel. Erster: Otto Stumpf-Berlin in 8 Min. 26<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek.; Zweiter: Fritz Lauenroth

vom R. R. "Thale" in Wegeleben in 8 Min. 27 Sek.; Dritter: Alfred Koehler in 8 Min. 27<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek. Der Führungspreis erhielt Fritz Lauenroth. 4. Hochrad-Vorgeradefahren, 3000 Meter (7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Runden). Rekord: 4 Min. 45<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek. 3 Chrenpreise. 9 waren genannt, 7 traten am Start an. Erster: Paul Leinert-Stettin in 5 Min. 15<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek.; Zweiter: E. Mewes-Hamburg in 5 Min. 16 Sek.; Dritter: Alfred Koehler-Friedebau in 5 Min. 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek. 5. Zweirad-Vorgeradefahren, 3000 Meter (7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Runden). Rekord: 4 Min. 31<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek. 3 Chrenpreise. Von 15 Nennungen standen 11, von denen nur Lauenroth ohne Vorgabe war. Otto Stumpf gab schon nach der ersten Runde das Rennen auf. Erster: M. Strelisch vom R. R. "Argo" in Berlin bei 70 Meter Vorgabe in 4 Min. 42<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek.; Zweiter: Lauenroth-Wegeleben in 4 Min. 43 Sek.; Dritter: Alfred Koehler-Friedebau bei 20 Meter Vorgabe in 4 Min. 43<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sek.

6. Zweirad-Tandemfahren mit Vorgabe, 3000 Meter (7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Runden). Rekord: 4 Min. 21 Sek. 3 Chrenpreise. Den ersten Preis erhielten: Otto Stumpf-Berlin und Alfred Koehler-Friedebau, den zweiten Preis Fritz Lauenroth-Wegeleben und F. Varon-Stettin, den dritten Preis Bernhard Stöver jr. in Stettin und Dobbermeier-Leipzig.

Die Preistrüttung fand nach Beendigung der Rennen im "Kaisercader" statt.

### Bellevue-Theater.

Rip-Rip.

Das Bellevue-Theater brachte gestern die erste Opernvorstellung, die dreiläufige romantisch-comische Oper Rip-Rip, und errang damit einen schönen Erfolg. Der Komponist, Robert Planquette, bietet gleich kein vorragendes Werkzeug, denn eigentlich durchschlagende Melodien enthalten die Oper sehr gut nicht, aber einzelne Stellen sind trotzdem sehr gelungen und ansprechend. Die Musik zeigt zeitweise etwas geselliges, schwermütiges und wirkt auf das Gemüth der Hörer. Zu dem Geschehen haben sich drei Verlierer — Meilhas, Gille und Farnie — vereinigt, aber dies Tröstsel hat auch nur eine Durchschnittsarbeit geleistet, welche nicht frei von Mängeln ist; die Handlung ist kurz, folgende: Rip-Rip ist ein junger Bauer, welcher die Arbeit scheut und deshalb sein väterliches Gut versündigt hat, er schwiebt im Walde umher und trautet darnach, einen Schatz zu finden, den nach einer alten Sage der berühmte Seefahrer Kapitän Dubson in diesem Walde vergraben haben sollte. In ungern Liebe hängt Rip-Rip an seiner schönen Frau Elisabeth und seinem Töchterchen Emmy, während er in dem schurischen Bürgermeister Derrick einen hartnäckigen Feind hat, der sein Mittel unverzüglich läuft, ihn zu verderben. Es gelingt Rip-Rip, den geheimnisvollen Schatz zu entdecken, doch als er zur Hebung desselben in einer stürmischen Gewitternacht in den Wald hinausellt und mit seiner Frau die mächtigen Felsblöcke bearbeitet, erscheint ihm der Geist des Kapitäns Dubson mit einer großen Geißerschaar, welche Rip-Rip an seinem Unternehmen abzuhalten suchen; als ihnen dies nicht gelingt, stirbt Dubson. Genien, welche Rip-Rip einen Zaubertrank überreichten, dessen Genuss zur Folge hat, daß Rip-Rip in einen 20jährigen Schlaf versinkt. Nach dem Erwachen steht er in seiner Heimatstadt zurück in dem Walde, er habe nur eine Nacht im Walde zugebracht, er findet Alles verändert, sein Welt ist inzwischen verstorben, rechtschaffender Bürgermeister Vertr. an sich gebracht.

Rip-Rip ist der Verweisung nahe, als er die

Veränderung bemerkte, welche mit ihm vorgangen,

aber schließlich findet er Verjährung in dem Glück seiner Tochter, welche sich mit dem Sohne des Bürgermeisters verheirathet. — Man sieht

sich aus diesen kurzen Umrissen der Handlung,

dass das Rip-Rip in einem 20jährigen Schlaf ver-

harrt. Nach dem Erwachen steht er in seiner Heimatstadt zurück in dem Walde, er habe nur

eine Nacht im Walde zugebracht, er findet Alles

verändert, sein Welt ist inzwischen verstorben,

rechtschaffener Bürgermeister Vertr. an sich gebracht.

Rip-Rip ist der Verweisung nahe, als er die

Veränderung bemerkte, welche mit ihm vorgangen,

aber schließlich findet er Verjährung in dem Glück seiner Tochter, welche sich mit dem Sohne des Bürgermeisters verheirathet. — Man sieht

sich aus diesen kurzen Umrissen der Handlung,

dass das Rip-Rip in einem 20jährigen Schlaf ver-

harrt. Nach dem Erwachen steht er in seiner Heimatstadt zurück in dem Walde, er habe nur

eine Nacht im Walde zugebracht, er findet Alles

verändert, sein Welt ist inzwischen verstorben,

rechtschaffener Bürgermeister Vertr. an sich gebracht.

Rip-Rip ist der Verweisung nahe, als er die

Veränderung bemerkte, welche mit ihm vorgangen,

aber schließlich findet er Verjährung in dem Glück seiner Tochter, welche sich mit dem Sohne des Bürgermeisters verheirathet. — Man sieht

sich aus diesen kurzen Umrissen der Handlung,

dass das Rip-Rip in einem 20jährigen Schlaf ver-

harrt. Nach dem Erwachen steht er in seiner Heimatstadt zurück in dem Walde, er habe nur

eine Nacht im Walde zugebracht, er findet Alles

verändert, sein Welt ist inzwischen verstorben,

rechtschaffener Bürgermeister Vertr. an sich gebracht.

Rip-Rip ist der Verweisung nahe, als er die

Veränderung bemerkte, welche mit ihm vorgangen,

aber schließlich findet er Verjährung in dem Glück seiner Tochter, welche sich mit dem Sohne des Bürgermeisters verheirathet. — Man sieht

sich aus diesen kurzen Umrissen der Handlung,

dass das Rip-Rip in einem 20jährigen Schlaf ver-

harrt. Nach dem Erwachen steht er in seiner Heimatstadt zurück in dem Walde, er habe nur

eine Nacht im Walde zugebracht, er findet Alles

verändert, sein Welt ist inzwischen verstorben,

rechtschaffener Bürgermeister Vertr. an sich gebracht.

Rip-Rip ist der Verweisung nahe, als er die

Veränderung bemerkte, welche mit ihm vorgangen,

aber schließlich findet er Verjährung in dem Glück seiner Tochter, welche sich mit dem Sohne des Bürgermeisters verheirathet. — Man sieht

sich aus diesen kurzen Umrissen der Handlung,

dass das Rip-Rip in einem 20jährigen Schlaf ver-

harrt. Nach dem Erwachen steht er in seiner Heimatstadt zurück in dem Walde, er habe nur

eine Nacht im Walde zugebracht, er findet Alles

verändert, sein Welt ist inzwischen verstorben,

rechtschaffener Bürgermeister Vertr. an sich gebracht.

Rip-Rip ist der Verweisung nahe, als er die

Veränderung bemerkte, welche mit ihm vorgangen,

aber schließlich findet er Verjährung in dem Glück seiner Tochter, welche sich mit dem Sohne des Bürgermeisters verheirathet. — Man sieht

sich aus diesen kurzen Umrissen der Handlung,

dass das Rip-Rip in einem 20jährigen Schlaf ver-

harrt. Nach dem Erwachen steht er in seiner Heimatstadt zurück in dem Walde, er habe nur

eine Nacht im Walde zugebracht, er findet Alles

verändert, sein Welt ist inzwischen verstorben,

rechtschaffener Bürgermeister Vertr. an sich gebracht.

Rip-Rip ist der Verweisung nahe, als er die

Veränderung bemerkte, welche mit ihm vorgangen,

aber schließlich findet er Verjährung in dem Glück seiner Tochter, welche sich mit dem Sohne des Bürgermeisters verheirathet. — Man sieht

sich aus diesen kurzen Umrissen der Handlung,

dass das Rip-Rip in einem 20jährigen Schlaf ver-

harrt. Nach dem Erwachen steht er in seiner Heimatstadt zurück in dem Walde, er habe nur

eine Nacht im Walde zugebracht, er findet Alles

verändert, sein Welt ist inzwischen verstorben,

rechtschaffener Bürgermeister Vertr. an sich gebracht.

Rip-Rip ist der Verweisung nahe, als er die

Veränderung bemerkte, welche mit ihm vorgangen,

aber schließlich findet er Verjährung in dem Glück seiner Tochter, welche sich mit dem Sohne des Bürgermeisters verheirathet. — Man sieht

sich aus diesen kurzen Umrissen der Handlung,

dass das Rip-Rip in einem 20jährigen Schlaf ver-

harrt. Nach dem Erwachen steht er in seiner Heimatstadt zurück in dem Walde, er habe nur

eine Nacht im Walde zugebracht, er findet Alles

verändert, sein Welt ist inzwischen verstorben,

rechtschaffener Bürgermeister Vertr. an sich gebracht.

Rip-Rip ist der Verweisung nahe, als er die